

**Verfahrensbeschreibung
für die Berechnung der aufzubringenden Mittel für den
Innovationsfonds nach § 92a SGB V i.V.m. § 23 RSAV
für das Jahr 2020**

Bonn, den 02.11.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds	2
B.	Korrektur der Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds.....	2

A. Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für das Jahr 2020 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 100 (Erstmeldung) für das Jahr 2020 ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2021.

Der Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2020 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag.

Die aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds je Versichertentag werden hierfür auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 100 (Erstmeldung) für das Jahr 2020 ermittelt.

Dabei wird der Finanzierungsanteil der am RSA teilnehmenden Krankenkassen nach Maßgabe von § 92a Absatz 3 SGB V berücksichtigt.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung verrechnet den Finanzierungsanteil am Innovationsfonds nach § 6 Abs. 1 RSAV mit den auszahlenden Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds.

B. Korrektur der Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für das Jahr 2020 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 110 (Erste Meldung im Korrekturverfahren) für das Jahr 2020 im Rahmen der Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds für das Jahr 2021 endgültig ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2022.

Der Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2020 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag aus dem Jahresausgleich 2020, wiederum multipliziert mit dem Korrekturfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2020.

Der Korrekturfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2020 ergibt sich aus dem Verhältnis des Gesamtfinanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden

Krankenkassen für das Jahr 2020 zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Korrekturfaktor für das Jahr 2020.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo des so ermittelten Gesamtbetrages und den bislang beschiedenen Finanzierungsanteilen am Innovationsfonds für das Jahr 2020.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung verrechnet den Korrekturbetrag nach § 6 Abs. 1 RSAV mit den auszahlenden Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds.